



Sitzung vom 19. August 2008

Beschluss Nr. 316 / F3.08

Fonds GF Betreutes Wohnen

**Genehmigung Fondsreglement für den bestehenden Fonds «Fonds Heime Stadt Uster»
Genehmigung Schaffung neuer Fonds inklusive Reglement «Fonds Spitex Stadt Uster»**

Ausgangslage

Im Februar 2005 wurden die beiden Heimorganisationen Dietenrain und Heime im Grund zu einer Organisation unter einer einheitlichen Führung zusammengelegt. Dabei wurden die beiden Heimfonds einer Prüfung unterzogen. Der Stadtrat hat am 4. April 2006 (SRB Nr. 176 / A3.1) beschlossen, die Fonds der Heime Dietenrain sowie Heime im Grund mit der neuen Bezeichnung «Fonds Heime Stadt Uster» zusammenzuführen. Per 31. Dezember 2007 weist der Fonds ein Vermögen von 1'629'331.49 Franken aus. Mit der Schaffung des neuen Fonds wurde es damals unterlassen, ein Fondsreglement zu erarbeiten.

Aufgrund einer aktuellen Erbschaft (rund 40'000 Franken) zugunsten der Stadt Uster, LG Spitex ist der Bedarf für einen analogen Fonds zum oben erwähnten «Fonds Heime Stadt Uster» für die Spitex Uster gegeben. Die Schaffung eines Fonds ist notwendig, damit eine zweckbestimmte Verwendung der Gelder sichergestellt wird.

Mit dem vorliegenden Stadtratsbeschluss wird die Schaffung eines neuen Fonds «Spitex Stadt Uster» sowie die Schaffung von zwei Fondsreglementen («Fonds Heime Stadt Uster» sowie «Fonds Spitex Stadt Uster») beantragt. Der Antrag wird von den Abteilungen Finanzen und Gesundheit unterstützt.

Bemerkungen Fondsreglement

Die beiden Fondsreglemente sind bis auf Artikel 3 (Kompetenzen zur Mittelverwendung) identisch aufgebaut. Aus dem «Fonds Heime Stadt Uster» werden regelmässig für ähnliche Aktivitäten Gelder verwendet, welche im Voraus planbar sind. Für die geplanten Fondsausgaben und –einnahmen erstellt die Heimleitung ein Budget, welches zur Genehmigung dem Stadtrat übergeben wird. Da jeweils ein vom Stadtrat genehmigtes Fondsbudget vorliegt, entsprechen die Finanzkompetenzen für den Fonds Heime Stadt Uster für budgetierte Ausgaben denjenigen der städtischen Finanzkompetenzen.

Die Fondsentnahmen aus dem Spitexfonds können schlecht im Voraus geplant respektive budgetiert werden, und es ist ein grösserer Handlungsspielraum notwendig. Da kein Fondsbudget vorliegt, müssen die Ausgabenkompetenzen (siehe Artikel 3 Fondsreglement Spitex) tiefer sein als die städtischen Finanzkompetenzen. In anderen städtischen Fondsreglementen (z.B. Unterstützungsfonds der Stadt Uster / Fonds Sozialberatung) ist die Finanzkompetenz auf Stufe Verwaltung auf maximal 1'000 Franken im Einzelfall festgesetzt. Das Fondsreglement Spitex sieht eine Erhöhung der Finanzkompetenz Verwaltung auf maximal 5'000 Franken vor. Die Erhöhung entspricht dem Grundsatz, die Kompetenzen möglichst weitgehend den ausführenden Stellen zu übertragen und ist im Vergleich zu den städtischen Finanzkompetenzen angemessen. Die Kompetenz des Ressortvorstandes ist identisch wie in den meisten übrigen städtischen Fondsreglementen.

Der bisherige Zweckartikel des Fonds Heime Stadt Uster lautet: «Der Fonds der Heime der Stadt Uster leistet ausserordentliche Aufwendungen, welche sich direkt auf die Bewohnenden beziehen und nicht ins ordentliche Budget integriert werden können. Es handelt sich dabei nicht um Dinge des Alltags und des Grundbedarfs, sondern sie dienen der Bereicherung in der Lebens- und Alltagsgestaltung und erhöhen das Wohlbefinden.» Im Fondsreglement wurde die Zweckbestimmung präzisiert (siehe Art. 1 Fonds Heime Stadt Uster) und näher umschrieben.

Sitzung vom 19. August 2008

Fondsreglement «Fonds Heime der Stadt Uster»

Art. 1 – Zweckbestimmung

Der Fonds leistet ausserordentliche Aufwendungen, welche direkt oder indirekt den Kundinnen und Kunden zugute kommen. Hierbei handelt es sich um Ausgaben, welche über die Deckung des Grundbedarfs und das standardmässige Dienstleistungsangebot hinausgehen.

Dies können z.B. ausserordentliche Investitionen, Anschaffungen oder Dienstleistungen sein. Diese dienen der Bereicherung der Lebens- und Alltagsgestaltung und der Erhöhung des Wohlbefindens, wie besondere Anlagen, Hilfsmaterialien, kleine Geschenke, Ausflüge, Veranstaltungen, etc. Diese Ausgaben kommen den Kundinnen und Kunden direkt zugute.

Im Weiteren möglich sind z.B. auch Ausgaben für spezielle, ausserordentliche Weiterbildungen, Fachliteratur und anderes, welche die Dienstleistungsqualität, das Dienstleistungsangebot und die Kompetenz der Mitarbeitenden unterstützen und entwickeln, von welchen die Kundinnen und Kunden profitieren und die ihnen somit indirekt zugute kommen.

Art. 2 – Mittelherkunft, Einlage und Verzinsung

Die beiden Fonds der Heime Dietenrain und Im Grund wurden im Jahre 2006 unter der neuen Bezeichnung «Fonds Heime der Stadt Uster» zusammengelegt. Das Fondskapital stammt aus den beiden Heimfonds, welche aufgelöst wurden. Spenden, Legate und weitere Einnahmen, welche den Fondszweck unterstützen, sind dem Fonds gutzuschreiben. Das Fondsvermögen wird bei der Stadt Uster angelegt. Die Verzinsung erfolgt gemäss den kantonalen Vorgaben.

Art. 3 – Mittelverwendung

Entnahmen aus dem Fonds sind nur zulässig, wenn diese den Fondszweck gemäss Artikel 1 unterstützen.

Auf Antrag der Heimleitung verabschiedet der Stadtrat ein Jahresbudget mit den geplanten Fondsausgaben sowie Fondseinnahmen. Die Ausgabenkompetenz bei budgetierten Ausgaben richtet sich nach den städtischen Finanzkompetenzen.

Für Ausgaben ausserhalb des Fondsbudgets gelten die folgenden Kompetenzen:
bis 10'000 Franken die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher der Abteilung Gesundheit,
über 10'000 Franken der Stadtrat.

Art. 4 – Führung Fonds und Rechenschaftsbericht

Der Fonds wird von dem Rechnungsführenden der LG Heime Stadt Uster geführt. Jährlich ist dem Stadtrat zusammen mit der Abnahme der Jahresrechnung eine Zusammenstellung über die Fondsentnahmen und –einlagen einzureichen.

Sitzung vom 19. August 2008

Fondsreglement «Fonds Spitex Stadt Uster»

Art. 1 – Zweckbestimmung

Der Fonds leistet ausserordentliche Aufwendungen, welche direkt oder indirekt den Kundinnen und Kunden zugute kommen. Hierbei handelt es sich um Ausgaben, welche über die Deckung des Grundbedarfs und das standardmässige Dienstleistungsangebot hinausgehen.

Dies können z.B. ausserordentliche Investitionen, Anschaffungen oder Dienstleistungen sein. Diese dienen der Bereicherung der Lebens- und Alltagsgestaltung und der Erhöhung des Wohlbefindens, wie besondere Anlagen, Hilfsmaterialien, kleine Geschenke, Ausflüge, Veranstaltungen, etc. Diese Ausgaben kommen den Kundinnen und Kunden direkt zugute.

Im Weiteren möglich sind z.B. auch Ausgaben für spezielle, ausserordentliche Weiterbildungen, Fachliteratur und anderes, welche die Dienstleistungsqualität, das Dienstleistungsangebot und die Kompetenz der Mitarbeitenden unterstützen und entwickeln, von welchen die Kundinnen und Kunden profitieren und die ihnen somit indirekt zugute kommen.

Art. 2 – Mittelherkunft, Einlage und Verzinsung

Der «Fonds Spitex Stadt Uster» wurde im 2008 aufgrund einer Erbschaft mit der Zweckbestimmung gemäss Art. 1 errichtet. Spenden, Legate und weitere Einnahmen, welche den Fondszweck unterstützen, sind dem Fonds gutzuschreiben. Das Fondsvermögen wird bei der Stadt Uster angelegt. Die Verzinsung erfolgt gemäss den kantonalen Vorgaben.

Art. 3 – Mittelverwendung

Entnahmen aus dem Fonds sind nur zulässig, wenn diese den Fondszweck gemäss Artikel 1 unterstützen. Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet

bis 5'000 Franken die LG-Leitung Spitex unter Beizug der Abteilungsleitung Gesundheit,
bis 10'000 Franken die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher der Abteilung Gesundheit,
über 10'000 Franken der Stadtrat.

Art. 4 – Führung Fonds und Rechenschaftsbericht

Der Fonds wird von dem Rechnungsführenden der LG Spitex Uster geführt. Jährlich ist dem Stadtrat zusammen mit der Abnahme der Jahresrechnung eine Zusammenstellung über die Fondsentnahmen und –einlagen einzureichen.

Sitzung vom 19. August 2008


Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Stadtrat genehmigt das Reglement «Fonds Heime der Stadt Uster».
2. Die Änderung des Zweckartikels «Fonds Heime der Stadt Uster» ist durch geeignete Publikation im amtlichen Publikationsorgan durch die Gesamtverwaltung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat genehmigt die Schaffung des «Fonds Spitex Stadt Uster».
4. Der Stadtrat genehmigt das Reglement «Fonds Spitex Stadt Uster».
5. Mitteilung an:
 - Alle Mitglieder des Stadtrates
 - Jörg Schweiter, Abteilungsleiter Präsidiales zur Publikation im Amtsorgan
 - Thomas Rentsch, Abteilungsleiter Gesundheit
 - Marianne Dobler, LG-Leiterin Heime Stadt Uster
 - Silvia Tavaretti, LG-Leiterin Spitex Uster
 - Andi Kuster, Rechnungsführer LG Heime Stadt Uster und LG Spitex
 - Stefan Wyss, LG-Leiter Finanzverwaltung
 - Markus Josi, Abteilungsleiter Finanzen



Für richtigen Auszug

IM AUFTRAG DES STADTRATES
Der Stadtschreiber



Hansjörg Baumberger

Versandt am: 26.08.2008